

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Offlumer See

Präambel

Der Offlumer See liegt im Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Offlum der Stadtwerke Ochtrup. Um den vorrangigen Zweck der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von dem See ferngehalten werden.

Die Nutzung des Offlumer Sees für Erholungszwecke kann deshalb nur unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

§ 1 Einleitung

Aufgrund

- der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- der Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW 282),
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit den Eigentümern der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch am Offlumer See im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Seefläche und den Uferbereich des Offlumer Sees einschließlich der Flächen bis zu der im Lageplan rot gestrichelten Linie. Der See befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 30, Flurstücke 20, 67, 68, 75, 76, 77, 79, 81, 97 sowie Flur 32, Flurstücke 48, 49, 53, 70. Für Standort, Lage und Ausmaß des Sees ist anliegender Lageplan (M. 1:7.500) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Gemeingebrauch

(1) Der zugelassene Gemeingebrauch umfasst das **Baden und Schwimmen** auf der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badestelle (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang). Die Badestelle ist zum Westen hin durch eine Schwimmleine begrenzt.

(2) Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

§ 4 Verbote

Verboten ist

- das Schwimmen- und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren,
- das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten,
- das Entzünden von (Lager-) Feuern, das Entzünden von Shisha-/Wasserpfeifen, das Grillen sowie der Aufenthalt zum Verzehr alkoholischer Getränke. Auf den befestigten Ufer-Terrassen im Bereich des Seecafes ist der nichtstörende Alkoholgenuss erlaubt.

§ 5 Wasserfahrzeuge

(1) Wasserfahrzeuge (Boote, Schiffe u. sonstige wie z. B. Floß, Surfbrett, Schwimmsel u. Stand-up-Paddle) sind verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind sogen. Belly-Boote im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung.

(2) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt kann Ausnahmen von dieser Regelung für Nutzungen im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster –Obere Wasserbehörde-.

§ 7 Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist am Strandbereich des Offlumer Sees bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Münster, den 05.08.2021
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.07-007/2020.0001
In Vertretung
Dr. Scheipers